

Psychologische Psychotherapie auf ärztliche Anordnung – Wichtige Informationen für anordnende Ärztinnen und Ärzte

Seit dem 1. Juli 2022 können Leistungen von eidgenössisch anerkannten Psychotherapeut:innen über die Grundversicherung der Krankenkasse abgerechnet werden, sofern die Therapie von einer Ärztin oder einem Arzt angeordnet wird (sogenanntes «Anordnungsmodell»). Dadurch soll der Zugang zu psychotherapeutischen Leistungen erleichtert und eine angemessene Versorgung sichergestellt werden. Der Verband der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten beider Basel VPB begrüsst das sehr.

Wer kann Psychotherapie bei psychologischen Psychotherapeut:innen anordnen?

- *Reguläre Anordnung:* 15 bzw. 30 Sitzungen Psychotherapie (siehe unten) können Ärzt:innen mit einem anerkannten Weiterbildungstitel in Allgemeiner Innerer Medizin, in Psychiatrie und Psychotherapie, in Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie oder in Kinder- und Jugendmedizin anordnen. Ebenso Ärzt:innen mit dem interdisziplinären Schwerpunkt Psychosomatische und psychosoziale Medizin.
- *Kriseninterventionen:* 10 Sitzungen Psychotherapie können durch sämtliche Fachärzt:innen, aus allen medizinischen Fachrichtungen, für Patientinnen und Patienten mit schweren Erkrankungen, bei Neudiagnose oder bei einer lebensbedrohlichen Situation angeordnet werden.

Seite 1 / 1

Vorgehen

- Die Ärztin oder der Arzt füllt das beiliegende Anordnungsformular aus, inkl. Datum und Unterschrift. Bei einer regulären Anordnung können 15 Sitzungen von den oben genannten Ärzt:innen angeordnet werden – zur Krisenintervention oder für Kurztherapie 10 Sitzungen von allen Fachärzt:innen.
- Das ausgefüllte und unterschriebene Anordnungsformular wird der Patientin / dem Patienten mitgegeben.
- Soll die regulär angeordnete Therapie nach 15 Sitzungen verlängert werden, ist ein Informationsaustausch zwischen der anordnenden ärztlichen und der behandelnden psychotherapeutischen Fachperson notwendig. Danach können weitere 15 Stunden angeordnet werden.
- Besteht eine Indikation die Therapie nach 30 Stunden fortzusetzen, ist eine Kostengutsprache der Krankenkasse erforderlich. Der Fortsetzungsantrag wird durch die anordnende Ärztin / den anordnenden Arzt bei der Krankenkasse eingereicht (sollte schon vor der 30. Sitzung erfolgen) und muss eine psychiatrische Fallbeurteilung enthalten.

Weiterführende Informationen

- <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-82745.html>
- <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/versicherungen/krankenversicherung/krankenversicherung-leistungen-tarife/Nicht-aerztliche-Leistungen/neuregelung-der-psychologischen-psychotherapie-ab-1-juli-2022.html>

Anordnung psychologische Psychotherapie

*Pflichtfelder

PatientIn		PsychotherapeutIn/Spital/Organisationen	
Name*	_____	Name/Institution	_____
Vorname*	_____	ZSR oder GLN	_____
Geburtsdatum	_____	Adresse	_____
Geschlecht	_____		
Versicherung*	_____		
Nr. Versicherung*	_____	Behandlungsgrund*	<input type="checkbox"/> Krankheit
Strasse*	_____		<input type="checkbox"/> Unfall
PLZ/Ort*	_____		<input type="checkbox"/> IV/MV
Telefon*	_____		<input type="checkbox"/> _____

Anordnung*			
Anordnung 1	<input type="checkbox"/> Psychotherapie (max. 15 Sitzungen)	<input type="checkbox"/> Krisenintervention/Kurztherapie (max. 10 Sitzungen)	<i>Es darf nur 1 Kästchen angekreuzt werden.</i>
Anordnung 2	<input type="checkbox"/> Psychotherapie (max. 15 Sitzungen)		
	<input type="checkbox"/> Behandlung nach 30 Sitzungen		

Behandlung
Anmerkungen zur Behandlung

Anordnender Arzt/Ärztin
Name*
Telefon*
E-Mail
ZSR oder GLN*
Adresse*

Datum* _____

Unterschrift* _____